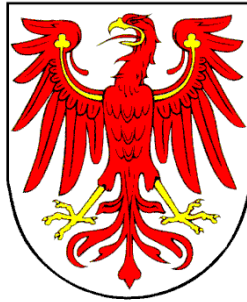


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 6/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. G.,

Verfahrensbevollmächtigter

Rechtsanwalt
Dr. G.,

2. Rechtsanwalt
Dr. G.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 3. Februar 2025
 - 27 C 115/25 -, Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 5. Februar
 2025 - 4 T 8/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. März 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 14. Februar 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden sind und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 18. Februar 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde in ihrer Gesamtheit unzulässig ist, weil die Beschwerdeführer keine Anhörungsrüge nach § 321a Zivilprozessordnung (ZPO) erhoben bzw. deren Ergebnis nicht abgewartet haben.
- 4 Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde (auch) die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, so ist diese regelmäßig im Wege der Anhörungsrüge zur fachgerichtlichen Überprüfung zu stellen, bevor Verfassungsbeschwerde erhoben wird. Erst wenn die Anhörungsrüge ergebnislos geblieben ist, kann das Verfassungsgericht angerufen werden. Die Rechtswegerschöpfung bzw. die sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ergebende Anforderung der vorherigen ergebnislosen Anhörungsrüge müssen bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfüllt sein und können nicht nachgeholt werden (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 63/20 -, Rn. 16, m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 5 Eine ausdrückliche Anhörungsrüge haben die Beschwerdeführer nicht erhoben. Ob die undatierte - nach Angaben der Beschwerdeführer vom 6. Februar 2025 stammende - Nachricht des Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer als Anhörungsrüge im Sinne von § 321a ZPO ausgelegt werden kann, kann dahinstehen. Ihr Ergebnis ist nicht abgewartet worden.

- 6 Eine Anhörungsrüge wäre auch nicht offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise ohne Aussicht auf Erfolg gewesen. Es kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, dass die Anhörungsrüge zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts und im Ergebnis zu einer günstigeren Entscheidung führt (vgl. Beschluss vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 82/20 -, Rn. 11, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Zwar erscheint eine Anhörungsrüge offensichtlich aussichtslos und unzumutbar, wenn sich die angegriffene Entscheidung mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs selbst schon auseinandergesetzt hat (vgl. z. B. Beschluss vom 30. September 2010 - VfGBbg 23/10 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>); dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die Beschwerdeführer haben den Verstoß gegen das rechtliche Gehör zwar im Verfahren der sofortigen Beschwerde hinsichtlich des „Zustands der Mietsache nach erfolgter Renovierung zur Übergabe“ und der daraus resultierenden „materiellen Rechtslage“ geltend gemacht. Eine Auseinandersetzung des Landgerichts mit einem etwaigen Gehörsverstoß erfolgte jedoch nicht.
- 7 Das Verfassungsgericht sieht sich auch nicht zu einer Vorabentscheidung veranlasst. Diese ist nicht im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg geboten. Voraussetzung ist ein drohender schwerer und unabwendbarer Nachteil für die Beschwerdeführer. Die Ausgestaltung des § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg als Kann-Vorschrift macht überdies deutlich, dass auch bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen eine Vorabentscheidung keineswegs zwangsläufig ist. Sie bleibt vielmehr auch in diesen Fällen schon nach dem eindeutigen Wortlaut des § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg - „im Ausnahmefall“ - die Ausnahme (vgl. Beschluss vom 15. Februar 2019 - VfGBbg 4/19 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Demnach kommt eine Vorabentscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg von vornherein nicht in Betracht, wenn - wie vorliegend - eine vorherige fachgerichtliche Klärung eines etwaigen Gehörsverstoßes geboten erscheint. Besondere Umstände, die im Rahmen einer Abwägung den Vorteil einer dem Subsidiaritätsgrundsatz entsprechenden Vorbeurassung des Fachgerichts überwiegen könnten, sind hier nicht erkennbar. Vielmehr ist die Durchführung des Anhörungsrügeverfahrens vonnöten und zumutbar.
- 8 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll